

MOTION

Besetzung von offenen Stellen in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn durch ordinierte Diacres

MOTIONSTEXT

Die Synode beauftragt den Synodalrat, die kirchliche Gesetzgebung (insbesondere die Kirchenordnung und die dazugehörigen Verordnungen) anzupassen, um eine Anstellung und ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis ordinierten Diacres (gemäss den Kriterien der CER) durch die Landeskirche im Hinblick auf Stellen zu ermöglichen, die ursprünglich für das Pfarramt im bernischen Teil des Bezirks Jura bestimmt waren.

Begründung

1. Eine erkannte und dringliche strukturelle Herausforderung

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Refbejuso) sind mit einem zunehmenden Mangel an Pfarrerinnen und Pfarrern konfrontiert. Im französischsprachigen Gebiet lassen die Pensionierungen der Babyboomer-Generation und die geringe Zahl von Studierenden an den Theologischen Fakultäten der Westschweiz in den kommenden Jahren eine deutliche Zunahme von unbesetzten Pfarrstellen erwarten. Freiwerdende Pfarrstellen im Bezirk Jura werden bereits seit mehreren Jahren durch Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Westschweizer Kirchen oder aus dem Ausland besetzt. Heute befinden sich mehrere – insbesondere ländliche – Kirchgemeinden in der Situation, dass Pfarrstellen länger vakant bleiben, ohne Aussicht auf eine Besetzung innert nützlicher Frist.

Gleichzeitig werden jedes Jahr Diacres ausgebildet, ordiniert und dafür qualifiziert, in der Kirche verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen. Die Ausbildung zur/zum Diacre in der Westschweiz, die von Réf-Formation (früher Office protestant de formation) auf der Grundlage einer berufsbegleitenden theologischen Ausbildung (wie die von Refbejuso angebotenen «Explorations théologiques») angeboten wird, führt zu einer kirchlichen Ordination. Die Entwicklung der Zahl von Personen, die sich für die Ausbildung zum Diacre interessieren, bleibt durchaus ermutigend. Daraus lässt sich ein für die Westschweiz allgemeiner Trend ableiten: Im Vergleich zum starken Rückgang der Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern scheint die Diacre-Ausbildung insgesamt weiterhin eine höhere Anziehungskraft aufzuweisen, insbesondere bei Personen, die sich beruflich umorientieren.

Trotz ihrer Ausbildung und Ordination finden diese Diacres jedoch kaum eine angemessene Beschäftigung in unserer Kirche. Die Möglichkeiten auf Kirchgemeinde-, Kirchgemeindeverbands- oder Bezirksebene sind sehr begrenzt. Die Besetzung freier Pfarrstellen ist nur im beschränkten Rahmen einer Stellvertretung möglich, die von der Kirchgemeinde weiterverrechnet wird und auf 5 Jahre befristet ist (Art. 14 und 12 PRP). Die Kirche finanziert somit die Ausbildung der Diacres, ohne diese Investition ummünzen zu können, indem sie entsprechende Arbeitsplätze besetzt. Diese Situation ist paradox und kontraproduktiv.

2. Die Besonderheit der Westschweizer Diacres: ein ordiniertes Amt

Es ist wichtig, die Besonderheit der Westschweizer Diacres zu berücksichtigen. Sie unterscheiden sich in verschiedener Hinsicht von den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in der Deutschschweiz. Westschweizer Diacres zeichnen sich durch folgende Aspekte aus:

- Eine kirchliche Ordination: für das gesamte Berufsleben gültiger, einmaliger Akt, der vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (heute Evangelisch-reformierte Kirche der Schweiz EKS) in seinem Positionspapier von 2007 zur Ordination in reformierter Perspektive¹ anerkannt wurde. Die Ordination verleiht den Diacres eine theologische und institutionelle Legitimität, die derjenigen der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht, und integriert die Person vollständig in den Dienst der Kirche.
- Eine umfassende theologische und praktische Ausbildung: Alle Kandidatinnen und Kandidaten für den diakonischen Dienst in Westschweizer Kirchen müssen eine berufsbegleitende theologische Ausbildung absolvieren, die von Cèdres Formation de l'Église vaudoise, den Explorations théologiques der Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen organisiert wird. Die «praktische» Ausbildung ist die gleiche wie jene für Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie schliesst ein 14-monatiges Vollzeitpraktikum ein, das von einer Praxisausbilderin / einem Praxisausbildner betreut wird, sowie Ausbildungstage in der Westschweiz, die gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren absolviert werden. Diese Ausbildungstage stehen unter der Verantwortung von Réf-Formation.
- Eine vollständige liturgische Ermächtigung: gemäss Art. 6a der Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen (KES 45.010) können Diacres, die von einer Mitgliedskirche der CER ordiniert wurden, sämtliche Aufgaben des Pfarramtes wahrnehmen – einen Gottesdienst leiten, die Predigt halten, das Abendmahl feiern, taufen, konfirmieren, kirchlich trauen, eine kirchliche Bestattung durchführen – ohne vorgängige Ermächtigung durch den Kirchgemeinderat.

3. Die Besonderheit des kirchlichen Umfelds im Berner Jura

Die vorliegende Motion spricht die Möglichkeit an, Diacres für Stellen zu berücksichtigen, die im bernischen Teil des Bezirks Jura bislang den Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten waren. Der Bezirk Jura zeichnet sich nun aber insbesondere durch das Vorhandensein von zahlreichen Formen institutionalisierter Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden aus, insbesondere in Form von Kirchgemeindeverbänden.

In diesem Setting ist ein erheblicher Teil der Amtsstellen in interprofessionelle und kirchgemeindeübergreifende Teams integriert, die mehrere kirchliche Kompetenzen aufweisen. Diese Organisation ermöglicht nicht nur eine bessere Verteilung der personellen Ressourcen, sondern auch eine klarere Differenzierung der Verantwortlichkeiten und der thematischen Prioritäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der betroffenen Kirchgemeinden und Regionen. Auf diese Weise können die Teams ergänzende Stellenprofile entwickeln, die an die lokalen Gegebenheiten und die aktuellen Erwartungen der Kirche angepasst sind.

Eine derartige regionale und interprofessionelle Funktionsweise schafft besonders günstige Voraussetzungen für die Nutzung der spezifischen Kompetenzen, die jedes Amt aufweist. In Strukturen, in denen die Verantwortlichkeiten auf mehrere Ämter aufgeteilt sind, kann der Einsatz von Diacres in bestimmten Ämtern, die zuvor ausschliesslich Pfarrerinnen und Pfarrern vorbehalten waren, dazu beitragen, die Komplementarität der Ämter zu stärken und flexibler und wirkungsvoller auf die aktuellen Herausforderungen des kirchlichen Alltags zu reagieren.

¹ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK), *Ordination in reformierter Perspektive, Positionspapier, Bern 2007, S. 54ff.*

4. Übereinstimmung mit der Westschweizer Praxis

Der französischsprachige Teil der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist vor allem wegen seiner geringen Grösse tiefgreifend in die kirchliche Landschaft der Westschweiz integriert. Wir sind durch zahlreiche Kooperationen mit den anderen Mitgliedskirchen der Conférence des Églises romandes (CER) verbunden, insbesondere auch in Bezug auf die Ausbildung für kirchliche Ämter durch Réf-Formation. Bei der Besetzung von Ämtern ist daher eine Kohärenz und Vereinbarkeit unserer Praxis mit jener unserer Schwesterkirchen unabdingbar.

In der gesamten Westschweiz wird die Ausbildung zum Pfarramt und zum diakonischen Amt auf integrierte Weise, koordiniert und gemeinsam organisiert. Dieses System zielt darauf ab, eine gemeinsame Ausbildung zu gewährleisten, die theologische, spirituelle, menschliche und praktische Dimensionen zum Ausdruck bringt und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern fördert.

Zum heutigen Zeitpunkt bilden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn innerhalb der CER eine Ausnahme, indem sie die dauerhafte Anstellung von Diacres in bestimmten Bereichen – wie etwa der institutionellen Seelsorge – nicht zulassen. Würden Pfarrerstellen auch Diacres aus der Westschweiz offenstehen, würde unsere Kirche auf die Linie ihrer Westschweizer Partner einschwenken. Das würde die Kohärenz zwischen der Bildungspolitik (Explorations théologiques, Réf-Formation) und der Beschäftigungspolitik stärken und verhindern, dass von uns ausgebildete Diacres anderweitig eine Anstellung suchen.

6. Es braucht klar definierte Voraussetzungen

Die vorliegende Motion zielt weder darauf ab, die Pfarrerrinnen und Pfarrer durch Diacres zu ersetzen noch ein Pfarramt zweiter Klasse zu schaffen. Sie fordert, dass offene Stellen mit ordinierten Diacres besetzt werden können, sofern keine Pfarrerrinnen oder Pfarrer auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind. Es gelten folgende Bedingungen:

- Subsidiarität. Voraussetzung für die Besetzung einer solchen Stelle mit einer oder einem ordinierten Diacre ist, dass der Synodalrat eine längere Vakanz feststellt, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist besetzt werden konnte.
- interprofessioneller Rahmen. Eine entsprechende Anstellung ist nur im Rahmen eines Teams mit mindestens einer Pfarrerin oder einem Pfarrer möglich. Damit soll die Kontinuität der theologischen Beratung und der pfarrlichen Verantwortung innerhalb des Teams gewährleistet werden. In begründeten Fällen kann der Synodalrat eine Ausnahme von dieser Voraussetzung bewilligen.
- Personalmanagement. Der Synodalrat passt die zur Umsetzung dieser Bestimmung erforderlichen Personalreglemente, HR-Prozesse und Pflichtenhefte an.

7. Rechtliche Machbarkeit

Die vorliegende Motion stützt sich auf einen bestehenden Rechtsrahmen, was nahelegt, dass eine Umsetzung machbar ist, ohne dass es einer Änderung des kantonalen Rechts bedürfte.

Das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (LKG) setzt für die Anstellung einer oder eines Geistlichen einen universitären Mastertitel in Theologie oder einen gleichwertigen Abschluss voraus (Art. 17 Abs. 1b). Da die ordinierten Diacres aus der Westschweiz diese Voraussetzung nicht erfüllen, können sie nicht mit dem Sockelbeitrag entlohnt werden, den der Kanton gemäss Art. 29 LKG für die Vergütung der Geistlichen (1. Säule) vorsieht. Eine relevante Finanzierung erfolgt über

Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse (Art. 31 LKG); diese sind nicht ausschliesslich den Geistlichen vorbehalten (2. Säule).

Obwohl in der Definition der Ämter von Refbejuso keine Unterscheidung zwischen ordinierten Diacres und sozialdiakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insbesondere in Art. 103 der Kirchenordnung KES 11.020) vorgenommen wird, weisen reglementarische Bestimmungen bereits auf eine Besonderheit der Westschweizer Diacres hin:

Die *Ordonnance relative au travail diaconal dans l'Arrondissement du Jura et aux diacres* (KES 43.030) legt die Aufgaben und Bedingungen eines klar abgegrenzten Amtes («*ministère distinctif*») spezifisch fest. Art. 6a der Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen (KES 45.010) räumt den von einer Mitgliedskirche der CER ordinierten Diacres die Möglichkeit ein, umfassende gottesdienstliche Handlungen autonom und ohne vorgängige Ermächtigung durch den Kirchgemeinderat vorzunehmen.

Die für die Umsetzung der vorliegenden Motion nötigen Anpassungen betreffen insbesondere:

- **Die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (KES 11.020):** Es ist notwendig, jene Bestimmungen zu ändern, die bestimmte Stellen strikt dem Pfarramt vorbehalten, um die Möglichkeit einer Anstellung von Westschweizer Diacres unter der Voraussetzung der Subsidiarität schaffen zu können.
- **Die Ordonnance relative au travail diaconal dans l'Arrondissement du Jura (KES 43.030):** Die Art. 20 bis 24 (Arbeitsverhältnis) bedürfen einer Ergänzung, welche die Möglichkeit einer direkten Anstellung der Diacres durch die Landeskirche vorsieht.

Motionärinnen und Motionäre

Die vorliegende Motion wurde von der **Jurassischen Fraktion der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** eingereicht.

Ort und Datum: Biel/Bienne, 20.07.2026

Im Namen der Fraktion Unterzeichnende: *[handschriftliche Unterschriften]*

Zitierte Reglemente und Verordnungen

Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura (KES 11.020), Art. 103 – Anerkennung der drei Ämter von gleicher Bedeutung.

Personalreglement für die Pfarrschaft PRP (KES 41.010) – Organisation von Stellvertretungen.

Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen (KES 45.010), Art. 6a – Erweiterte Ermächtigung für das Vornehmen von gottesdienstlichen Handlungen durch ordinierte Diacres.

Ordonnance relative au travail diaconal dans l'Arrondissement du Jura et aux diacres (KES 43.030) – Art. 6 (Tätigkeitsbereiche), Art. 14 (Ordination).

Gesetz über die bernischen Landeskirchen (LKG), Art. 29–31 – Finanzierungsmodell mit zwei Säulen.

SEK, Ordination in reformierter Perspektive, Positionspapier, Bern 2007, S. 54ff.

Bericht des Synodalarats an die Sommersynode 2026 (Punkt 10): «Mehr Kompetenzen und Flexibilität für die Kirchgemeinden bezüglich Stellenzuordnungen».